

Satzung

des Förderkreises Kirchenmusik der **Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe e. V.**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderkreis Kirchenmusik der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Förderkreis Kirchenmusik der Ev. - Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, vor allem der Musik, durch die Mittelbeschaffung zur materiellen Unterstützung der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Förderung der Kirchenmusik und kirchlicher Konzerte.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Soweit Personen ehrenamtlich für den Verein tätig sind, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, unabhängig von Konfession und Nationalität.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung erworben. Der Austritt ist ebenfalls schriftlich zu erklären. Er wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Der von den Mitgliedern zu zahlende Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Im übrigen bleibt es den Mitgliedern überlassen, freiwillige Zuwendungen zur Förderung des Vereinszwecks zu geben. Die freiwilligen Zuwendungen sind auf den Mitgliedsbeitrag anzurechnen.
- (4) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat oder mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Jahr in Verzug ist.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Einmal jährlich ist nach näherer Bestimmung des Vorstandes eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von 14 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens 10 Mitgliedern einberufen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (4) Die Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlüssen, die Satzungsänderungen zum Inhalt haben, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung müssen in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegebenen vorläufigen Tagesordnung enthalten sein.
- (5) Eine Beschlussfassung ist auch im Wege der schriftlichen Umfrage möglich, wenn dem nicht widersprochen wird.
- (6) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so entscheidet ein Los, das der Vorsitzende zieht.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.
- (9) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - e) Beschluss von Satzungsänderungen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar
dem Vorsitzenden,
dem Stellvertreter,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer,
und einem Beisitzer.

Von diesen Mitgliedern sollen mindestens 2 dem Kirchenvorstand der Ev. - Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe angehören.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Geschäftsjahren. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
Der Verein wird durch seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten.
- (3) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Beschlussfassung wird auch im Wege der schriftlichen Umfrage möglich, wenn dem nicht widersprochen wird.
- (5) Der Vorsitzende ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Vorstandstätigkeit.

- (7) Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.
- (8) Der Vorsitzende beruft eine Vorstandssitzung ein, wenn Bedarf besteht oder 2 Vorstandsmitglieder dies verlangen.
- (9) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch 2 von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählte Prüfer. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitglieder müssen unter Angabe des entsprechenden Tagesordnungspunktes und mit einer Frist von einem Monat eingeladen werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 2/3 aller Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Ist eine zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Anwesenden. Sie entscheidet mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder über die Auflösung des Vereins.
- (3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.